Mit RAL-Prüfzeugnissen Aufzeichnungspflichten erfüllen

Seit dem 1. September 2010 ist die neue Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern in Kraft. Sie enthält neue Regelungen, die auch Biogas- und Kompostierungsanlagen betreffen, die Wirtschaftsdünger verarbeiten. Für gütegesicherte Anlagen sind mit dem RAL-Prüfzeugnis in Verbindung mit einem handelsüblichen Lieferschein die Vorgaben der Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe erfüllt. Weitere Mitteilungs- und Meldepflichten sind zu beachten.

Die neue WDüngV ergänzt die düngerechtlichen Regelungen um Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten beim Inverkehrbringen, Befördern und Übernehmen von Wirtschaftsdüngern tierischer und pflanzlicher Herkunft. Ziel ist eine bundeseinheitliche Regelung für die Überwachung der Anwendung und Abgabe von Wirtschaftsdüngern. Damit soll u. a. die Einhaltung der guten fachlichen Praxis sichergestellt werden. Von der Verordnung werden Stoffe wie Gülle, Stallmist und pflanzliche Wirtschaftsdünger der Landwirtschaft erfasst. Auch Gemische von Wirtschaftsdüngern mit anderen Stoffen fallen in den Geltungsbereich. Somit müssen auch Biogas- und Kompostierungsanlagen die Vorgaben beachten, wenn Wirtschaftsdünger verarbeitet bzw. mitverarbeitet werden. Ebenso sind NawaRo-Biogasanlagen betroffen, die ausschließlich Energiepflanzen verarbeiten. Die dort erzeugten NawaRo-Gärprodukte sind ebenfalls als Wirtschaftsdünger einzustufen. Vom Geltungsbereich der Verordnung dagegen ausgenommen ist u.a. die innerbetriebliche Verbringung/Anwendung von Wirtschaftsdüngern in einem Umkreis von bis zu 50 km. Ferner gelten einige Bagatellgrenzen.

Vorgaben zu Aufzeichnungspflichten (§ 3)

Für die Erfüllung der in § 3 WDüngV genannten Aufzeichnungspflichten haben Abgeber, Beförderer sowie Empfänger die jeweiligen Namen und Anschriften dieser drei Beteiligten sowie die Angaben zu Zeitpunkt und Menge der abgegebenen Wirtschaftsdünger bzw. Wirtschaftsdüngergemische und die Art des Wirtschaftsdüngers festzuhalten. Diese Angaben sollten aus einem handelsüblichen Lieferschein hervorgehen. Zusätzlich fordert die Verbringungsverordnung die Dokumentation des Gehaltes an Stickstoff (Gesamt-N), Phosphat (P_2O_5) sowie die Angabe der enthaltenen Menge an Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Kilogramm pro Tonne. Bei der Abgabe gütegesicherter Produkte sind diese Angaben im BGK-Prüfzeugnis enthalten. Mit der Kombination aus Lieferschein und RAL-Prüfzeugnis sind die Aufzeichnungspflichten damit erfüllt. Die Unterlagen müssen mindestens drei Jahre nach Abgabe bei allen Beteiligten aufbewahrt werden.

Meldepflichten (§ 4)

Zusätzlich zu den o. g. Aufzeichnungspflichten gelten bei grenzüberschreitender Verbringung von Wirtschaftdüngern und Stoffen die Wirtschaftsdünger enthalten, Meldepflichten an die zuständige Behörde. Dies betrifft auch Biogas- und Kompostierungsanlagen, die z. B. Gülle oder Stallmist aus dem Ausland oder aus anderen Bundesländern beziehen. Werden Gärprodukte oder Kompost in andere Bundesländer oder ins Ausland abgegeben, müssen die Abnehmer dies der für ihren Betriebssitz zuständigen Behörde melden. Anzugeben sind hier der Name und die Anschrift des Abgebers mit Abgabezeitpunkt und Menge.

Mitteilungspflichten (§ 5)

Wer Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, erstmalig gewerbsmäßig in Verkehr bringt, muss dies seiner für den Betriebssitz zuständigen Behörde einmalig mitteilen. Dies ist auch erforderlich für Biogas- und Kompostierungsanlagen, sofern sie z.B. Gülle, Stallmist oder andere Wirtschaftsdünger verarbeiten, bzw. solche Stoffe enthaltene Gärprodukte oder Komposte abgeben.

Quelle: H&K aktuell 10/10; S. 8, Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)

Quelle: H&K aktuell 10/10; S. 8, Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)